

## Einleitung

Telekom Austria begrüßt grundsätzlich die Aktivitäten der Regulierungsbehörde im Bereich SMS- Dienste und eventtarifizierte Dienste, da in den letzten Monaten ein Bedarf für Zugangsnummern für derartige Dienste entstanden ist.

Diesem Umstand wird aus Sicht von Telekom Austria mit der Schaffung des Bereiches (0)828 nur bedingt Rechnung getragen. Zudem werfen die der Konsultation zugrundeliegenden Unterlagen eine Menge offener Fragen auf, deren Klärung im Hinblick auf eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Nummernbereichen vorgenommen werden muss.

Bei SMS-Diensten handelt es sich um ein "neues" Geschäftsfeld, das den bis dato gültigen Regelungen für Sprach-/Datendiensten nicht gleichgesetzt werden kann.

Die wichtigsten Unterschiede sind folgende:

- bei SMS-Diensten kommt es immer zu einer Eventtarifizierung
- der Diensteanbieter ist voraussichtlich immer mit allen Netzen, die SMS-Center betreiben, zusammengeschaltet; es gibt daher mehrere dienstbringende Netze
- aus heutiger Sicht kann die Verrechnung nur vom Betreiber des SMS-Centers erfolgen
- beim Transport von SMSen über Netzgrenzen erfolgt der Datentransport im Zeichengabekanal Nr. 7 auf SCCP-Ebene

Die Vorgaben einer gemeinsamen Nutzung der Rufnummernbereiche (0)800, (0)900 und (0)930 für Sprach-/Datendienste und SMS-Dienste wird von der Telekom Austria für untunlich gehalten, da daraus eine Reihe von ungelösten Problemen resultieren.

Entsprechend der technischen Realisierung ergeben sich zwei unabhängige Nutzungsmöglichkeiten von Diensterufnummern in zwei „quasi unabhängigen“ Netzen.

Betrachtet man Diensterufnummern, die einem Netzbetreiber mittels Bescheid zugewiesen wurden, können sich folgende Situationen ergeben:

Ein Diensteanbieter nutzt die Nummer eines Netzbetreibers sowohl für Sprach- als auch für SMS Dienste. Auf Grund von wirtschaftlichen Überlegungen verlagert er seine Aktivitäten ausschließlich in den SMS Bereich und kündigt seine Nummer im Sprachnetz. Es stellt sich nun die Frage, ob er die Nummer weiterhin als SMS-Diensterufnummer verwenden kann? Hier würde die Nummer sich sozusagen „zweiteilen“.

Ab diesem Zeitpunkt würde die Diensterufnummer für den Festnetzbetreiber als unbeschalten gelten, da dieser ja auch keine Möglichkeit hat über die weitere Verwendung als SMS-Diensterufnummer Informationen zu generieren und bei einer Kündigung von einer gänzlich Beendigung des Vertragsverhältnisses auszugehen hat.

Wenn der Netzbetreiber nun die gekündigte Rufnummer erneut vergibt, und der neue Kunde seinerseits unter der Diensterufnummer ebenfalls SMS-Dienste betreiben möchte, würde sich ein massives Problem ergeben.

Ist die Diensterufnummer im Sprachnetz nicht mehr in Verwendung stellt sich die Frage, wem die Pflicht der Nutzungsanzeige obliegt? Nach der Nummerierungsverordnung hat der Antragsteller den Beginn und das Ende der Nutzungen und Veränderungen hinsichtlich der Nutzung anzuzeigen. Konsequenterweise müsste dann vom Antragssteller das Ende der Nutzung gemeldet werden.

Was ist die Folge, wenn der Festnetzbetreiber den Rufnummernblock an die RTR zurück gibt, obwohl eine Nummer davon noch als SMS-Diensterufnummer verwendet wird? Wer hat nun in solchen Fällen das zu erwartende Nutzungsentgelt zu leisten? Wer ist für die ordnungsgerechte Nutzung der SMS-Diensterufnummern verantwortlich?

Abgesehen von den offenen Fragen bei der Kündigung einer Diensterufnummer im Sprachnetz und gleichzeitiger Beibehaltung als SMS-Diensterufnummer ergeben sich bei einer zweifachen Verwendung einer Diensterufnummern zusätzlich noch weitere Fragen.

Aufgrund der bisherigen Definitionen gibt es bei einer Diensterufnummer immer nur ein dienstbringendes Netz. Bei gleichzeitiger Verwendung als Sprach- und SMS-Diensterufnummer würde diese Sichtweise ihre Gültigkeit verlieren. Vollkommen unklar ist dann, welches dienstbringende Netz, entsprechend der Vorgaben des Merkblattes, die Verständigungspflicht gegenüber den anderen Netzbetreibern wahr zu nehmen hat?

Wenn die im Sprachnetz verwendete Diensterufnummer portiert wird, müssen dann zusätzlichen Informationen (z.B. Nutzung als SMS-Diensterufnummer im Netz XY) an das aufnehmende Netz übermittelt werden? Dies könnte einen Hinderungsgrund für eine Portierung darstellen bzw. würde eine Überarbeitung der AK-TK EP 013 erfordern.

Zudem erlauben wir uns anzumerken, dass die derzeit gehandhabte Praxis bei Aufschaltung von Diensterufnummern in SMS-Centern ein Problem darstellt, dazu folgendes Beispiel:

Kunde A nutzt eine Diensterufnummer eines Festnetzbetreibers. Kunde A beauftragt Firma B mit der Einrichtung eines SMS-Dienstes. Firma B lässt nun die Rufnummer in den Netzen der Mobilfunkbetreiber aufschalten. Der Mobilfunkbetreiber kann sich nun mit dem Festnetzbetreiber in Verbindung setzen und ersucht um Zustimmung zur

Aufschaltung der Rufnummer für die Firma B. Der Festnetzbetreiber kann diesem Ansuchen nicht zustimmen, da die Firma B im Bezug auf die aufzuschaltende Rufnummer nicht der Kunde des Festnetzbetreibers ist.

Ebenso ungeklärt ist die Auswirkung auf Signalisierungsebene bei gleichzeitiger Nutzung von Diensterufnummern im Bereich des Festnetzes und im SMS-Netz.

Sollten im Festnetz noch Zusatzdienste (z.B. in switchbasierter Realisierung), welche mittels SCCP-Nachrichten im Zeichengabernetz Informationen austauschen, zum Einsatz kommen, so wäre die Adressierung nicht mehr möglich, da über die SCCP-Signalisierung nur ein Ziel angesprochen werden kann.

Ein weiterer Punkt der einer Klärung bedarf ist die IC-Abrechnung im Bereich (0)901. Zur Zeit basiert die Abrechnung zwischen den Netzbetreibern auf Minutenbasis. Wie kann dies mit einer Eventtarifizierung in Einklang gebracht werden ?

## Stellungnahme zu den Merkblättern

Mit Verwunderung mussten wir feststellen, dass Sie in den beigefügten Merkblättern von der bis dato gehandhabten Vergabepaxis, die Rufnummernlänge betreffend, abgehen. Dem Entwurf entsprechend sollen die zu vergebenden Rufnummern 5stellig sein, eine Verlängerung bis zu 9 Stellen ist zulässig, Unseres Erachtens wäre es erstrebenswert, die bis jetzt gehandhabte Praxis einer Rufnummernlänge von mindestens 6 Stellen beizubehalten. Dies würde einer effizienten Nutzung des Rufnummerhaushaltes besser Genüge tun. Eine Verkürzung der Mindestrufnummernlänge würde auch eine erhöhte Belastung des Zeichengabekanals zur Folge haben, die unter allen Umständen vermieden werden sollte.

### (0)828

Unter den Punkten SONSTIGES und SPRACH-/DATENDIENSTE findet man die gleiche Erklärung.

### (0)901

Die Zuordnung von den 9 Tarifstufen zur ersten Stelle der Rufnummer ist prinzipiell gut, bei der frei tarifierbaren Stufe besteht das Problem, dass bei Sprachdiensten eine Ansage erforderlich ist, die aber der Natur von einigen eventtarifizierten Diensten widerspricht (z.B. Anruferzählung).

Des weiteren könnte das Problem entstehen, dass ein Anrufer die Ansage hört, aber zu spät auflegt, so dass auch trotz der Information für den Dienst das gesamte Entgelt anfällt (passiert dies dem Teilnehmer in den Bereichen (0)900 od. (0)930, so wird dem Kunden nur ein Bruchteil der Kosten in Rechnung gestellt). Die unterschiedliche Behandlung der Kundeninformation über die Kosten im Bereich (0)901 entspricht unserer Meinung nach nicht den Vorgaben der EVO.

Der §6 EVO sieht generell bei Rufen in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 90x, 91x 92x und 93x vor, dass dem Anrufenden die Höhe des pro Minute anfallenden Entgelts unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird – wie auch im Merkblatt zitiert. Bei den Tarifstufen 901 1- bis 901 9xxxx wäre dies laut Merkblatt aber wieder nicht erforderlich – was der EVO eindeutig widerspricht. Ein weiterer Widerspruch ergibt sich aus dem Umstand, dass laut EVO der Preis pro Minute angegeben werden muss, ein Eventtarif definiert sich aber durch die sofortige Verrechnung der gesamten Kosten unabhängig von der tatsächlichen Zeitdauer der Dienstleistung.

Bezüglich der bei der Entgeltinformation für die Tarifstufen 1-9 und der entsprechenden Kommunikation gegenüber den Endkunden bei der Bewerbung wäre zur Klarstellung noch auf die OGH-Entscheidung 4Ob 134/01m zu verweisen, die eine Verantwortlichkeit der Telekom Austria für die Werbung eines Telefondiensteanbieters, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht, ausschließt.

Für Erotik-Dienste wurde keine Eventtarifierung vorgesehen, der Entwurf des Merkblattes zu (0)901 schließt dies ausdrücklich aus und nimmt damit Erotikdienste aus der Definition der Mehrwertdienste aus, was eigentlich zu zwei verschiedenen Definitionen von Mehrwertdiensten führt.

## Zusammenfassung

Um denn neuen Bedürfnissen von Diensteanbietern und den Bedenken der Netzbetreiber gerecht zu werden wäre es erforderlich den, mit dem Bereich (0)828, beschrittenen Weg konsequent weiter zu gehen und analog den Bereichen (0)800, (0)900 und (0)930 für Diensterufnummern im Sprachnetz ebenfalls eigene Bereiche nur für SMS-Dienste zu schaffen. Das gleiche gilt auch für den eventtarifierten Bereich (0)901. Generell sollte keine gleichzeitige Nutzung für Sprach-/Datendiensten und SMS-Dienste stattfinden, sondern auch jeweils ein eigener Bereich für Sprach-/Datendiensten und SMS-Dienste geschaffen werden.